

## **Hafenordnung**

---

### **§ 1 Geltungsbereich**

Das Hafengebiet ist begrenzt

- nach Norden durch die Württembergbrücke
- nach Osten durch die Kaimauer
- nach Süden durch die Blücherbrücke
- nach Westen durch die Württemberg- / Blücherbrücke
- im Bereich der Einfahrt durch die gedachte kürzeste Verbindungslinie zwischen dem Brückenkopf der Württembergbrücke und der Blücherbrücke

### **§ 2 Zweckbestimmung**

1. Der SONWIK YACHTHAFEN ist ein öffentlich benutzbarer Hafen.
2. Der Yachthafen wird durch die Flensburger Yacht-Service GmbH & Co. KG betrieben.
3. Der Hafen dient der Unterbringung von Segel- und Motorbooten.
4. Der Hafen darf ständig nur von Segel- und Motorbooten genutzt werden.
5. Für alle in den Hafen einlaufenden Boote muss eine Haftpflichtversicherung bestehen. Der Hafenbetreiber kann den Nachweis einer solchen Versicherung verlangen.
6. Andere Wasserfahrzeuge als Segel- und Motorboote oder schwimmende Geräte dürfen den Hafen nur mit vorheriger Zustimmung der Hafenmeisterei und nur vorübergehend nutzen.
7. Der Betrieb von Jet-Ski-Booten, anderen Wassersportgeräten oder Schwimmkörpern, das Surfen, Ankern, Schwimmen und Angeln im Hafengebiet ist nicht gestattet.

### **§ 3 Zuweisung von Liegeplätzen**

1. Tagesliegern weist die Hafenmeisterei einen Liegeplatz zu, bzw. Tagesliegeplätze sind entsprechend gekennzeichnet. Bei einer vollen Auslastung der Liegeplätze können Tageslieger in Päckchen zusammengelegt werden.

### **§ 4 An- und Abmeldung des Fahrzeugs**

1. Durch einen Mietvertrag im Hafen beheimatete Fahrzeuge haben sich bei der Hafenmeisterei anzumelden, wenn sie das Fahrzeug in einem Kalenderjahr zum ersten Mal zu Wasser lassen oder den Hafen anlaufen.  
Sie haben das Fahrzeug abzumelden, wenn sie es zum letzten Mal im Kalenderjahr aus dem Wasser nehmen oder aus dem Hafen auslaufen.
2. Tageslieger (§ 3.1.) müssen sich unverzüglich sofort nach Eintreffen im Hafen bei der Hafenmeisterei anmelden und vor Verlassen des Hafens abmelden.

## Hafenordnung

---

3. Wer seinen Liegeplatz mehr als 24 Stunden verlässt, hat dies durch Beschriftung an den zur Verfügung gestellten grünen Tafeln anzuzeigen. Der Hafенbetreiber hat das Recht über den Liegeplatz zwecks Vermietung frei zu verfügen und die Liegeplatzgebühren zu erheben.

### §5

#### Fahrregeln und Verhalten im Hafen

1. Bei ihren Ein- und Auslaufmanövern dürfen sich Fahrzeuge nur solange in der Hafeneinfahrt aufhalten, wie es für ihre Manöver erforderlich ist. Jeder andere Aufenthalt in der Hafeneinfahrt ist untersagt. Ansonsten gelten die Bestimmungen der Schifffahrtsstraßenordnung.
2. Jedes Wasserfahrzeug muss von einem Fahrzeugführer geführt werden, der einen für das Revier und das Fahrzeug entsprechenden Befähigungsnachweis besitzt.
3. Alle Boote dürfen im Hafen mit max. 2 Knoten fahren. Unnötiges Fahren im Hafen und unnötiges Kreuzen vor der Hafeneinfahrt ist nicht gestattet.
4. Strom und Frischwasser – auch zum Bunkern – dürfen aus den an den Stegen befindlichen Zapfstellen entnommen werden. Ein sparsamer Umgang mit Strom und Frischwasser ist wünschenswert. Die Benutzung von elektrischen Geräten mit einer Leistung von mehr als 400 Watt (Heizlüfter) ist verboten.  
Der Verbrauch von Wasser und elektrischer Energie wird pauschaliert abgerechnet.
5. Eine Verunreinigung des Hafengewässers, insbesondere durch feste oder flüssige Abfallstoffe, Bilgewater, Fäkalien, Treib- oder Schmierstoffe, Farben, Reinigungsmittel, Fischnetze, oder Teile von Fischnetzen, Angelschnüre oder sonstige Fremdstoffe ist verboten.  
Abfälle und sonstige Stoffe sind möglichst zu vermeiden bzw. zu minimieren und müssen in die aufgestellten Abfallbehälter eingebracht werden. Die Müllcontainer im Hafengelände sind ausschließlich für die Aufnahme von Schiffsmüll bestimmt. Der Müll ist zu trennen. Dafür stehen Glas-, Papier-, Sondermüllbehälter und ein Behälter für allgemeinen Schiffsmüll zur Verfügung.  
Altöl und ölhaltiges Bilgewater sind in den dafür vorgesehenen Tank einzufüllen. Eine Rückgabe von Altöl an den Händler ist wünschenswert.  
Tierkörper, Teile von Tierkörpern und besonders Abfälle beim Schlachten von Tieren dürfen ebenso wenig im Hafen entsorgt werden. Der Hafенbetreiber kann die Kosten einer Reinigung des Hafens von diesen Materialien dem Verursacher in Rechnung stellen.
6. Bei Reinigungsarbeiten ist es wünschenswert keine Reinigungsmittel zu verwenden.
7. Das Füttern von Vögeln oder Wassertieren im Hafen ist nicht gestattet.
8. Bordeigene Sanitäranlagen dürfen im Hafengebiet nur benutzt werden, wenn anschließend eine ordnungsgemäße Entsorgung an Land stattfindet.
9. Sog und Wellenschlag sind unbedingt zu vermeiden, damit Uferbefestigungen, Anlegestege und stillliegende Boote nicht gefährdet oder beschädigt werden.
10. Bei Segelbooten ist das laufende Gut, insbesondere die Fallen so zu verspannen, dass ein Anschlagen an den Mast verhindert wird.
11. Von abends 22.00 Uhr bis morgens 07.00 Uhr ist Nachtruhe einzuhalten.
12. Jedes unnötige Laufen lassen des Motors ist untersagt. Lärm ist nach Möglichkeit zu vermeiden.

## Hafenordnung

---

13. Im Hafengebiet sind Tiere erlaubt, wenn sie an der Leine geführt werden. Es müssen weiterhin alle Vorkehrungen getroffen werden, damit sie keine Belästigung hervorrufen.
14. Jeder Mieter bekommt eine magnetische Key-Card für die Benutzung der sanitären Anlagen. Diese Karte ist absolut persönlich und unter keinen Umständen an Dritte weiterzugeben.
15. Je zwei Liegeplätze steht ein Breibandkabelanschluss zur Verfügung.
16. Das Aufslippen eines Bootes und die Säuberung des Unterwasserschiffes darf nur auf dem Bootswaschplatz erfolgen. Dieses ist gebührenpflichtig. Der Anteil des Abfalls ist Sondermüll.
17. Das Abstellen von Booten und Trailern bedarf der Zustimmung des Hafenbetreibers.

### § 6

#### Sicherheitsbestimmungen

1. Die Bootsführer sind verpflichtet, ihre Boote ordnungsgemäß festzumachen und dabei ausreichend starkes Leinenmaterial zu verwenden. **Es wird empfohlen, entsprechende „Ruckdämpfer“ bei der Befestigung einzusetzen.** Die Boote sind gegen Einbruch und unbefugte Benutzung zu sichern. Für Schäden, die durch unsachgemäße Vertäuung oder durch unbefugte Benutzung eines Bootes verursacht werden, ist der Bootseigner haftbar.
2. An festgemachten Wasserfahrzeugen sind notwendige Fender auszubringen.
3. Elektrische Zuleitungen zwischen einem Boot und dem Stegverteiler müssen der VDE entsprechen. Des Weiteren sind die Kabel so zu verlegen das keine Gefahr für die Benutzer der Steganlagen entsteht.  
Bei längerer Abwesenheit hat der Bootsführer dafür zu sorgen, dass keine Brandgefahr entsteht. Er hat insbesondere das Boot stromlos zu machen und die Zuleitung vom Stegverteiler zum Boot zu unterbrechen.
4. Bei Unglücksfällen oder bei Feuer ist die Hafenmeisterei sofort und unmittelbar zu informieren. Schäden an Hafeneinrichtungen sind der Hafenmeisterei mitzuteilen.
5. **Für gasbetriebene Einrichtungen an Bord, sind notwendige Tüv-Abnahmen zwingend einzuhalten und ggf. vorzuweisen.**
6. Das Hafenmanagement, der Hafenmeister und seine Stellvertreter üben das Hausrecht im Hafengebiet aus. Ihren auf die Hafenordnung oder auf Rechtsvorschriften gestützten Anweisungen ist Folge zu leisten. Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, kann der Aufenthalt im Hafengebiet mit sofortiger Wirkung untersagt werden.

### § 7

#### Haftung bei Verstößen

1. Werden durch Verstöße gegen diese Hafenordnung Schäden am Hafen und an den Hafenanlagen angerichtet, ist der Eigner des Bootes, das den Schaden angerichtet hat, gegenüber dem Hafenbetreiber schadenersatzpflichtig.
2. Schadenersatzansprüche anderer Bootseigner sind von diesen gegenüber dem Schädiger geltend zu machen. Der Hafenbetreiber kann für solche Schäden nicht haftbar gemacht werden.

## **Hafenordnung**

---

### **§ 8 Schlussbestimmungen**

1. Jeder Liegeplatzmieter hat dafür zu sorgen, dass diese Hafenordnung auch von seiner Crew und seinen Besuchern eingehalten wird.
2. Diese Hafenordnung tritt am 01.03.05 in Kraft.
3. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten mit dem Hafenbetreiber ist das für Flensburg zuständige Gericht.

Flensburg, den 03.05.2015